

Index des steiermärkischen Landesrechts – Hinweise für die Benutzung

Inhaltsverzeichnis

1	Inhalt	1
2	Gliederung	2
3	Zitierungen	3
4	Abkürzungsverzeichnis	4

1 INHALT

Dieser Index enthält folgende Rechtsvorschriften:

- Landesverfassungsgesetze, Landesgesetze und als Landesgesetze geltende Bundesgesetze;
- Rechtsverordnungen der Steiermärkischen Landesregierung und des Landeshauptmannes aus dem Landesgesetzblatt;
- Rechtsverordnungen aus der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark", wenn sie von besonderer Bedeutung sind (Verordnungen der Landesregierung, des Landeshauptmannes und der Bezirkshauptmannschaften);
- Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Ländern untereinander.

Nicht aufgenommen wurden:

- aufgehobene Rechtsvorschriften, auch wenn sie auf Grund einer Übergangsbestimmung auf bestimmte Fälle weiterhin anzuwenden sind;
- Rechtsvorschriften, denen durch zeitlich nachfolgende Vorschriften materiell derogiert wurde, auch wenn sie formell nicht aufgehoben wurden;
- Verordnungen von untergeordneter Bedeutung (Änderung von Gemeindegrenzen, Verleihung von Gemeindewappen, Ausschreibung von Wahlen u.ä.).

Fachabteilung 1F

Verfassungsdienst und Zentrale Rechtsdienste

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Burgring 4 / II. Stock

A-8010 Graz

Tel: ++43+316 - 877 / 4110, 4035

Email: lgbl@stmk.gv.at

www.landesrecht.steiermark.at



Das Land
Steiermark

2 GLIEDERUNG

Der Index ist zweigeteilt. Es gibt einen Index nach Stichworten (alphabetischer Index) und einen Index nach Sachgebieten (systematischer Index). Dies ermöglicht es, eine Rechtsvorschrift sowohl nach ihrem Titel als auch unter dem entsprechenden Sachgebiet zu suchen.

2.1 Index nach Stichworten (alphabetischer Index)

Im Index nach Stichworten (alphabetischen Index) findet die Anwenderin/der Anwender alle Rechtsvorschriften geordnet nach Stichworten von A - Z. Dabei ist eine Vorschrift unter einem, ihrem Titel zugeordneten Stichwort zu finden. Eine Vorschrift kann aber zusätzlich auch unter einem anderen (verwandten oder themenbezogenen) Stichwort bzw. Überbegriff aufgenommen sein. Es können daher die Vorschriften im alphabetischen Index mehrmals enthalten sein (z.B. Tourismusgesetz sowohl unter den Stichworten „Tourismus“ als auch "Fremdenverkehr", Hundeabgabegesetz sowohl unter „Hunde“ als auch unter "Abgaben der Gemeinde").

Jeweils rechts neben der Vorschrift am Seitenrand findet man die 4-stellige Untergruppennummer, unter der die Vorschrift im Index nach Sachgebieten (Systematischen Index) enthalten ist. Dadurch ist es möglich, sofort andere Rechtsvorschriften desselben Sachgebietes zu finden.

Zur Steigerung der Übersichtlichkeit steht am Beginn jeder Seite immer jener Buchstabe, mit dem das erste Stichwort dieser Seite beginnt.

2.2 Index nach Sachgebieten (systematischer Index)

Der Index nach Sachgebieten (systematischer Index) ermöglicht es, Vorschriften nach ihrer Zuordnung zu einem bestimmten Sachgebiet zu suchen. Dabei können auch dem Titel nach unbekannte Vorschriften ausgeforscht werden. Das Register, dem die Anwenderin/der Anwender die Hauptgruppen 0 - 9 und die dazugehörigen Untergruppen entnehmen kann, finden Sie auf der Index-Startseite – „Aufbau des systematischen Teils (Aufbau der Gliederung nach Sachgebieten)“.

Der systematische Teil ist nach einer numerischen Klassifikation in Haupt- und Untergruppen gegliedert:

0	Hauptgruppe
0000	Untergruppe
00	Stamm(Basis)vorschrift
00.00	abgeleitete Vorschrift zur Stamm(Basis)Vorschrift, z.B. Verordnung, Kundmachung

Dies wird anhand eines Beispiels verdeutlicht:

6 Land- und Forstwirtschaft

6400 Tierseuchen, Veterinärpolizei

00.01 Schweinepest und Schweinelähmung

V

(Mit 00.01, 00.02, 00.03 usw. werden Verordnungen, Kundmachungen und sonstigen Durchführungsvorschriften bezeichnet, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen wurden. Sie finden sich immer nach der Untergruppenbezeichnung und noch vor einer landesgesetzlichen Stammvorschrift.)

01	Tierseuchenkassengesetz (Mit 01, 02, 03 usw. werden Landesgesetze, als Landesgesetze geltende Bundesgesetze und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG bezeichnet.)	G
01.01	Durchführungsverordnung zum Tierseuchenkassengesetz (Mit 01.01, 01.02 usw. und 02.01, 02.02 usw. werden alle Verordnungen, Kundmachungen und sonstigen Durchführungsvorschriften bezeichnet, die auf Grund der vorangegangenen Stammvorschrift 01, 02, 03 usw. erlassen wurden. Dabei kennzeichnen die ersten Ziffern die Stammvorschrift, die nach dem Punkt stehenden Ziffern die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Ausführungsvorschriften. Dadurch sind alle zu einem Gesetz ergangenen Verordnungen lückenlos auffindbar.)	V

Innerhalb der Gruppen (Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen; Stammvorschriften; Ausführungsvorschriften zu Stammvorschriften) erfolgt die Reihung der einzelnen Vorschriften chronologisch. Wo dies sachlich erforderlich ist, wird ausnahmsweise von der chronologischen Reihung abgegangen.

Wurden Rechtsvorschriften, die in einer früheren Fassung (also zu einem früheren Stand) enthalten waren, aufgehoben, so wurden die entsprechenden Klassifikationsnummern in der neuen Fassung freigelassen. Die dadurch entstehenden „Lücken“ ermöglichen es, im Vergleich mit den früheren Auflagen die Entwicklung der Rechtsordnung zu verfolgen.

Anstatt einer Seitennummerierung findet sich am oberen Rand diejenige Untergruppennummer samt Bezeichnung, der die an erster Stelle einer Seite stehende Vorschrift zuzuordnen ist.

3 ZITIERUNGEN

- Rechtsvorschriften werden mit ihrem im jeweiligen Publikationsorgan wiedergegebenem Titel zitiert.
Hat ein Gesetz oder eine Verordnung jedoch einen **Kurztitel** erhalten, dann ist in der Regel dieser angeführt, wobei der allfällige Zusatz „Steiermärkische(s)“ weggelassen ist (z.B. Tierzuchtgesetz). Ausnahmsweise wird zusätzlich eine verkürzte Form des Langtitels wiedergegeben.
Die Rechtsform einer Rechtsvorschrift wird – auch wenn sie bereits aus dem Titel erkennbar ist -, jedenfalls angeführt (z.B. LVG, G, V, K): im Index nach Sachgebieten unmittelbar nach dem Titel (und einer allfälligen Abkürzung), im Index nach Sachgebieten in der rechtesten Spalte.
Alle Vorschriften, die im Landesgesetzblatt kundgemacht wurden, werden nur mit den Fundstellen abgedruckt (z.B. Parteienförderungsgesetz 17/92, Parkgebührengesetz 2006 37/2006; bei Fundstellen aus den Jahren 1900-1999 werden nur die letzten beiden Stellen der Jahreszahl angeführt). Andere Publikationsorgane werden ausdrücklich bezeichnet, z.B. LGuVBI, RGBI, StGBI, BGBI, GZ.
- Es werden die Fundstellen der Stammfassung, der Novellen und sonstiger Änderungen aufgelistet. Wiederverlautbarungen, Berichtigungen von Druckfehlern und Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof werden ausdrücklich als solche bezeichnet (WV, KB, KV).
Die Liste der Änderungen enthält auch solche Fundstellen, die durch spätere Änderungen überholt sind. Dadurch wird es möglich, die Entwicklungsgeschichte einer Rechtsvorschrift vollständig nachzuvollziehen und auch früher geltende Fassungen zu rekonstruieren.

4 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AblWZ	Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“
Art.	Artikel
BG	Bundesgesetz(e)
BGBI	Bundesgesetzblatt
dRGBI	Deutsches Reichsgesetzblatt
G	Gesetz
GZ	Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark
idF	in der Fassung
K	Kundmachung
KB	Kundmachung über eine Berichtigung
KV	Kundmachung über eine Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof
LG	Landesgesetz(e)
LGBI	Landesgesetzblatt
LGuVBI	Landesgesetz- und Verordnungsblatt (LGuVBI. für das Herzogtum Stmk.: 3.7.1863 - 9.11.1918)
LT-B	Landtagsbeschluss
LVG	Landesverfassungsgesetz
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 1960
RGBI	Reichsgesetzblatt
S	Seite
V	Verordnung
WV	Wiederverlautbarung